

Erzeugungsanlagen für Fernwärme und Fernkälte

Modul 1

Allgemeines

Gefördert werden

- **Wärmeerzeugungsanlagen**¹ oder **Abwärmeauskopplungen**^{1,2} zur Einspeisung von Wärme in ein bestehendes oder gleichzeitig zu errichtendes hocheffizientes Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter mit mindestens zehn externen Abnehmern oder Abnehmerinnen und einem jährlichen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe (Abschnitt A) sowie
- **Kälteerzeugungsanlagen** zur Einspeisung von Kälte in ein bestehendes oder gleichzeitig zu errichtendes Fernkältenetz zur Versorgung Dritter (Abschnitt B).

Die Erzeugungsanlagen müssen mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme betrieben werden.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 45 %** der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen eingereicht werden.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Abschnitt A – Wärmeerzeugungsanlagen

Gefördert werden folgende Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter in einem bereits bestehenden oder ein mit der eingereichten Anlage zusammenhängendes Fernwärmenetz.

- Biomassekessel
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen
- Wärmepumpen
- Geothermie
- Solarthermie
- Industrielle oder gewerbliche Abwärmeauskopplung in ein hocheffizientes- oder klimafreundliches Fernwärmenetz

Bitte beachten Sie: Werden weder zusätzliche Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen noch zusätzliche Wärme verkauft, sondern erfolgt lediglich eine Reduktion des Gesamtenergieaufwandes, ist das Projekt als „Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeerzeugern“ (Modul 4) einzureichen.

¹ Einspeisung in ein hocheffizientes Fernwärmenetz: Als hocheffizient gilt, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

² Einspeisung in ein klimafreundliches Fernwärmenetz: Als klimafreundlich gilt, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Generelle Förderungsbedingungen für Wärmeerzeuger

Die geförderten Anlagen müssen mindestens zehn externe Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh versorgen. (Hinweis: Bei Unterschreitung dieser Grenzwerte ist das Projekt als „Mikronetz mit Wärmeverkauf“ (Modul 3) einzureichen.)

Voraussetzung für die Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen ist die Versorgung zusätzlicher Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen oder die Verdrängung bestehender fossiler Anlagen, Spitzenlast- und Ausfallsreserven. Wärmeabsatzpotenziale werden in Zusammenhang mit allenfalls gleichzeitig eingereichten Ausbaustufen des Wärmeverteilnetzes betrachtet (Modul 2).

Anlagen werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt.

Strategische Ausbauten von Wärmeerzeugern sind förderfähig, sofern deren betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit plausibel dargestellt werden kann (zum Beispiel in Verbindung mit örtlicher Energieraumplanung). Umwelteffekte aus begründeten strategischen Potenzialen werden bei der Bestimmung der Förderungsgrenzung berücksichtigt.

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Die technische Ausrüstung hat insbesondere Wärmezähler nach dem Erzeuger, Stromzähler für Heizzentrale und Netz sowie eine etwaige Einrichtung zur Bestimmung des Feuchtegehaltes des biogenen Brennstoffes zu umfassen. Für fossile Anlagen zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve sind separate Zählleinrichtungen zur Messung des Energieträgereinsatzes vorzusehen.

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen

Der Jahresnutzungsgrad der Biomassekesselanlage muss mindestens 85 % betragen.

Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Wärmeerzeugungsanlagen (Modul 1) oder Wärmeverteilnetze (Modul 2) mit mindestens zehn externen Abnehmern oder Abnehmerinnen und einem externen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh/a nach der eingereichten Ausbaustufe unterliegen den Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke. Die Befassung eines Qualitätsbeauftragten für das Vorhaben kann entfallen, wenn die antragstellende Person mindestens drei erfolgreich umgesetzte QM-pflichtige Projekte realisiert hat (Abschluss Meilenstein 5). Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.qm-datenbank.at. Für Abwärmeauskopplungen kann auf die Erfassung in der QM-Datenbank verzichtet werden.

Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden. Im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung von Wärme und Strom müssen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine Einsparung des Primärenergieeinsatzes bewirken.

Der Abschluss des Meilensteins 2 gemäß Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke ist Voraussetzung für den Beginn der Beurteilung des Vorhabens durch die Abwicklungsstelle.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW_{therm} und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW_{therm} ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung $> 500 \text{ kW}_{\text{therm}}$ sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	$\leq 500 \text{ kW}$	$> 500 \text{ kW}$ $< 1.000 \text{ kW}$	$\geq 1.000 \text{ kW}$ $< 2.000 \text{ kW}$	$\geq 2.000 \text{ kW}$ $< 5.000 \text{ kW}$	$\geq 5.000 \text{ kW}$ $< 10.000 \text{ kW}$	$\geq 10.000 \text{ kW}$
$\text{NO}_x \text{ [mg/Nm}^3\text{]}$	200	275	275	220	220	110
$\text{Staub [mg/Nm}^3\text{]}$	30	83	36	22	11	11

*Grenzwerte bezogen auf 10 % O_2 im Abgas bei Volllast
Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.*

Wärmepumpen

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5.IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 2,5 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)].

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 2,5 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

1. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - a. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten oder Lieferantinnen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - b. Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
2. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Geothermische Anlagen

Bei Geothermieanlagen ist eine Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials, sowie Wiederverpressung des Thermalwassers verpflichtend.

Abwärmenutzung / -auskopplung

Für die Nutzung oder Auskopplung von Abwärme muss ein Abwärmenutzungskonzept inklusive substituierte Energieträger im Wärmeverteilnetz und die prognostizierte Abwärmemenge vorgelegt werden. Die Abnehmeranzahl gilt hier nicht als Kriterium, sondern nur die verkaufte Wärmemenge von mindestens 800 MWh/a.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Biomassekessel, Biomasse-KWK, Wärmepumpen und Geothermieanlagen (Tiefenbohrungen, Nachnutzung bestehender Bohrlöcher, et cetera) und Solarthermieanlagen oder die Einbindung von Abwärme
- Wärmespeicher
- MSR-Technik
- Kosten des Qualitätsmanagements
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Wärmeerzeugungsanlagen	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<p>5 % Effizienzzuschlag bei Errichtung einer Wärmerückgewinnung, Economiser oder Rauchgaskondensation</p> <p>5 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 15 % bezogen auf die im Projekt erzeugte Wärme</p> <p>15 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 85 % bezogen auf die im Projekt erzeugte Wärme</p> <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
Maximale Förderung	<p>1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO₂</p> <p>Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p> <p>Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Energie- oder Brennstofflieferverträge beziehungsweise -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung
- Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die qm-Heizwerke Projektdatenbank www.qm-datenbank.at bereit zu stellen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen auftraggebender und auftragnehmender Person, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der auftraggebenden Person, müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet bzw. gefördert werden.

Abschnitt B – Kälteerzeugungsanlagen

Gefördert werden Kälteerzeugungsanlagen zur Versorgung Dritter in einem bereits bestehenden oder ein mit der eingereichten Anlage zusammenhängendes Fernkältenetz.

- Kompressionskältemaschinen
- Absorptionskältemaschinen
- Adsorptionskältemaschinen

Förderungsbedingungen für Kälteerzeuger

Vorlage einer detaillierten Beschreibung der für die Kälteerzeugung eingesetzten Anlagen sowie ein Plan aus dem hervorgeht, wie bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Plan ist eine wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des vorgelegten Plans sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Neu errichtete Anlagen zur Kälteerzeugung dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern beziehungsweise Abwärme betrieben werden.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Kälte aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Voraussetzung für die Förderung von Kälteerzeugungsanlagen ist die Versorgung zusätzlicher Kälteabnehmer oder Kälteabnehmerinnen. Kälteabsatzpotenziale werden in Zusammenhang mit allenfalls gleichzeitig eingereichten Ausbaustufen des Kälteverteilnetzes betrachtet (Modul 2).

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 750 (Bestimmung nach 5.IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Beim Einsatz von Kompressionskältemaschinen muss mindestens 50 % der anfallenden Abwärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die Kälteerzeugungsanlage verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Kältemaschinen, Free-Cooling Systeme
- Errichtung bzw. notwendige Adaptionen der Kältezentrale inkl. maschineller Einrichtung
- MSR-Technik
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Kälteerzeugungsanlagen	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<p>5 % für Anlagen mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträger. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von</p> <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernkältesystem. <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
Maximale Förderung	<p>Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p> <p>Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile
- Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen auftraggebender und auftragnehmender Person, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der auftraggebenden Person müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet bzw. gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B, sowie im Detail dem [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie die Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planern oder Planerinnen, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW
wkv@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.